

Die Stadtverordnetenversammlung - Haupt- und Finanzausschuss -

Tagesordnung I Punkt 17 der öffentlichen Sitzung am 24. Juni 2020

Vorlagen-Nr. 20-V-51-0020

Beitragsausfall in der Kinderbetreuung während der Coronapandemie April, Mai und Juni 2020

Beschluss Nr. 0204

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

- 1. Es wird zur Kenntnis genommen:
- 1.1 Aufgrund der 2. VO zur Bekämpfung des Corona-Virus besteht für Kinderbetreuungseinrichtungen ein Betretungsverbot, sodass eine Kinderbetreuung seit dem 16. März 2020 nur noch in wenigen Ausnahmen möglich ist. Derzeit werden rund 90 % der sonst betreuten Kinder in Wiesbaden nicht betreut. In den Wochen davor lagen die Werte noch deutlich darunter.
- 1.2 Vor diesem Hintergrund hat die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. 0093 vom 26. März 2020 den Beitragseinzug für April 2020 ausgesetzt und das gleiche Verfahren für die Kindertagesstätten Freier Träger vorgeschlagen.
- 1.3 Für Mai 2020 wurde ein gleichlautender Antrag eingebracht (Beschluss Magistrat Nr. 0267 vom 21. April 2020. Für Juni 2020 hat der Magistrat am 26.05.2020 (Beschluss Nr. 0327) ebenfalls entschieden, auf den Einzug zu verzichten. Hier soll jedoch angesichts des eingeschränkten Regelbetriebes ab dem 2. Juni 2020 geprüft werden, ob und wieweit Beiträge für Juni 2020 gegebenenfalls auch rückwirkend wieder zu erheben sind.
- 1.4 Gleichzeitig zeigen die Freien Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen an, dass sie aufgrund des Betretungsverbotes ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Eltern nicht erfüllen können und deshalb eine Beitragserhebung vertragsrechtlich wegen Unmöglichkeit der Erbringung der Betreuungsleistung nicht erfolgen konnte.
- 1.5 Für den dadurch entstehenden Beitragsausfall beantragen die Träger einen Ausgleich durch die Landeshauptstadt Wiesbaden als örtlichem Träger der Jugendhilfe. Den Trägern steht ein entsprechender Ausgleich auf Grundlage der bestehenden Leistungsverträge rechtlich zu und ist darüber hinaus und in den Fällen der pauschalfinanzierten Träger ebenso geboten, um den Bestand der Träger zu sichern, ohne die die Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 SGB VIII nicht zu leisten ist. Insofern handelt es sich bei dem Ausgleich gegenüber den Freien Trägern auch um eine Maßnahme zur Sicherung der Möglichkeit, den Rechtsanspruch auch nach der Coronapandemie wieder vollumfänglich erfüllen zu können.
- 1.6 Die Kosten sowohl für die städtischen Angebote als auch für die Angebote in Freier Trägerschaft belaufen sich hierzu auf 2.319.894,50 EUR pro Monat bei den Betreuungsbeiträgen sowie auf 626.730 EUR pro Monat bei den Verpflegungsbeiträgen.
- 1.7 Die Kosten der Beitragsausfälle (Betreuung und Verpflegung) für die Monate April, Mai und Juni 2020 belaufen sich demnach auf 8.839.873,50 EUR. Mit SV 20-V-51-0029 wurden

Seite: 1/3

- hiervon bereits 2.274.420 EUR für die Beitragsausfälle im Bereich der Grundschulkinderbetreuung eingebracht. Hier war eine kurzfristige Entscheidung aufgrund von Liquiditätsengpässen der Trägervereine in der Grundschulkinderbetreuung erforderlich.
- 1.8 Gleichzeitig enstehen Wenigerausgaben im Bereich der Beitragsbezuschussung. Dies entspricht 717.499,14 EUR monatlich und 2.152.497,42 EUR für April, Mai und Juni 2020 (Hochrechnung aus dem RE 2019).
- 1.9 Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich monatlich auf 2.229.125,36 EUR und demnach für April, Mai und Juni 2020 auf 6.687.376,08 EUR im Fall des totalen Beitragsausfalls auch für Juni. Bei eventuell noch festzulegenden Teilbeiträgen für Juni 2020 reduziert sich der Betrag anteilig.

2. Es wird beschlossen:

- 2.1 Für die Monate April, Mai 2020 wird auf alle Betreuungsformen in Kindertagesstätten, Grundschulkinderbetreuung, Betreuende Grundschule sowie Kindertagespflege in Wiesbaden kein Beitrag für Betreuung und Verpflegung erhoben.
- 2.2 Für Juni 2020 wird analog zu 2.1 auf eine Beitragserhebung verzichtet. Dieser Verzicht steht jedoch unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der Prüfung durch Dezernat VI/51 zu einer möglichen Erhebung von Beiträgen oder Teilbeiträgen je nach tatsächlich anzubietenden Betreuungsleistungen. Dezernat VI/51 wird daher beauftragt, ein Beitragskonzept für die Zeit des eingeschränkten Regelbetriebs ab Juni 2020 zu erarbeiten und vorzustellen. Dabei sind die voraussichtlich fortdauernden Einschränkungen der Möglichkeiten der Inanspruchnahme, mögliche Vorgaben des Landes sowie die Voraussetzungen für eine effiziente Umsetzung zu berücksichtigen.
- 2.3 Die Träger erhalten einen Ausgleich der entgangenen Betreuungsbeiträge in Höhe der vergleichbaren städtischen Beiträge (gem. Kitasatzung) bezogen auf die vertraglich vereinbarten Platzzahlen.
- 2.4 Für den Verpflegungsgeldausfall wird eine Pauschale in Höhe von 30 EUR je vertraglich vereinbartem Platz mit Mittagsverpflegung erstattet. Die 30 EUR bilden den Teil der nichteinzusparenden Kosten (z.B. Hauswirtschaftskräfte usw.) ab.
- 2.5 Für die Monate April, Mai und Juni 2020 werden Wenigereinnahmen/Mehrausgaben in Höhe von insgesamt bis zu 8.839.873,50 EUR für die in der Anlage 4 *zur Sitzungsvorlage* aufgeführten Betreuungsbereiche (Abteilungen) genehmigt. Mit SV 20-V-51-0029 wurden hiervon bereits 2.274.420 EUR für die Beitragsausfälle im Bereich der Grundschulkinderbetreuung eingebracht.
- 2.6 Die für die Monate April, Mai und Juni 2020 entstehenden Wenigerausgaben in Höhe von insgesamt 2.152.497,42 EUR im Bereich der Beitragsbezuschussung werden zur Deckung herangezogen.
- 2.7 Die Deckung erfolgt vorläufig bis zu 6.687.376 EUR aus der allgemeinen Finanzwirtschaft. Eventuell noch zu erzielende Beitragseinnahmen für Juni 2020 sind hiervon abzuziehen. Etwaige Hilfen aus den angekündigten Corona Krisenpaketen zur Förderung der Kommunen (Bund und Land, ab 2020) für den Sozialbereich sind zur Refinanzierung der allgemeinen Finanzwirtschaft einzusetzen. Dezernat III / 20 wird mit der haushaltstechnischen Umsetzung beauftragt.

(antragsgemäß Magistrat 23.06.2020 BP 0412)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .06.2020

Belz Vorsitzender

Seite: 3/3